

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **46 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Rosendorff, Richard: Die rechtliche Organisation der Konzerne. Berlin und Wien 1927 (Industrieverlag Spaeth & Linke).

Die Schrift ist aus Vorträgen, die der Verfasser in den Juristenvereinen von Zürich und von Frankfurt a. M. gehalten hat, hervorgegangen. In einem ersten Abschnitt wird die jüngste wirtschaftliche Entwicklung des Konzernwesens geschildert. Dann folgt (II) eine Darstellung der rechtlichen Organisation der Konzerne. Diese beruht entweder auf dem Effektenkapitalismus und besteht in Beteiligungen oder die Konzernbildung erfolgt durch die Begründung obligatorischer Beziehungen (Interessengemeinschaften), durch die Bildung von Gewinn-, Pachtungs-, Betriebs-, Lieferungs-, Patent- und Vertriebsgemeinschaften. Der weitaus umfangreichste dritte Abschnitt bespricht die Einzelwirkungen der Konzernzugehörigkeit auf das Zivil-, Kartell-, Aktien- und Steuerrecht, wobei die beiden letztern Gebiete besonders ausführlich zur Darstellung gelangen. Der letzte Abschnitt (IV) weist auf die jüngsten Entwicklungstendenzen der Konzentrationsbewegung hin: Praktische und rechtliche Schwierigkeiten der blossen Interessengemeinschaft bewirken, dass neuerdings wieder häufiger die Fusion vorgezogen wird. Anhangsweise werden Interessengemeinschaftsverträge, Kreditverträge, tabellarische Zusammenstellung der Zusammenschlüsse des Jahres 1926 und Gutachten des Verfassers abgedruckt. — So bietet die Schrift eine Gesamtdarstellung der juristischen Organisation der Konzerne und der rechtlichen Probleme, die sie auslösen. Und diese Gesamtorientierung gibt darum ein klares und lebendiges Bild, weil sie durchwegs durch ein reiches Belegmaterial, vielfach auch bisher unveröffentlichtes, veranschaulicht ist. Dieses Material macht aus der Schrift auch einen Beitrag zur Rechtssoziologie.

Die Darstellung wird durchwegs auch das volle praktische und wissenschaftliche Interesse des schweizerischen Juristen finden. So ist es auch für uns steuerpolitisch interessant zu sehen, wie das Reichsgesetz über Steuermilderungen vom 31. März 1926 versucht, wirtschaftlich erwünschte Zusammenschlüsse steuerlich zu erleichtern, andere hintanzuhalten. Die handelsrechtlichen

Darlegungen interessieren uns schon mit Rücksicht auf die Revision des OR — manches davon freilich in negativem Sinne. So beweisen die Ausführungen des Verfassers überzeugend, zu welcher unleidlichen Schwierigkeiten die Stimmrechtsbeschränkungen des d.HGB führen. Ferner ist gerade das Konzernrecht geeignet, die Gefahr des Missbrauches der Minoritätsrechte aufzuzeigen — der Verfasser spricht, wie seine Belege zeigen, mit Recht von einem eigentlichen Bedeutungswandel der Minoritätenrechte und der schweizerische Entwurf tut gewiss gut, sich diesen gegenüber i. W. ebenso ablehnend zu verhalten wie das bisherige OR. Die meisten aktienrechtlichen Probleme des deutschen Konzernrechtes sind dagegen ohne weiteres auch dem schweizerischen Rechte gestellt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die jüngste reichsgerichtliche Judikatur über den Machtmissbrauch der Majorität und über die Anfechtung solcher Mehrheitsbeschlüsse wegen Verstosses gegen die guten Sitten (19, 63, 81 f.). Sowohl diese Ausführungen als auch jene über die Stimmrechtsbeschränkungen darf der Ref. doch wohl als volle Bestätigungen seiner an dieser Stelle entwickelten Gedanken ansprechen (Schranken der Majoritätsherrschaft, ZSR 45, 1). Prof. A. Egger, Zürich.

Werner, Georges (prof., Genève): **Le débat sur la compétence de la Cour administrative fédérale.** Genève (Libr. Georg & Cie.) 30 p. Fr. 2.—

Prof. Werner gibt eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung der Verhandlungen betreffend das Ausführungsgesetz zum Verfassungsartikel von 1914 über die eidg. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es ist sattsam bekannt, dass die rechtspolitisch wohlerwogenen Entwürfe der vorberatenden Kommissionen infolge bedauerlicher standespolitischer Widerstände aus der Mitte der Bundesbureaukratie und des Bundesrates ihrem ursprünglichen Zweck immer mehr entfremdet wurden. Ein wunder Punkt war stets der, dass der Bundesrat eine Weiterziehung seiner eigenen Entscheide an das Verwaltungsgericht nicht zulassen wollte, weil dadurch nach seiner Meinung der Grundsatz der Koordination der vollziehenden und der richterlichen Gewalt verletzt würde. Obwohl W. diese Einwendungen mit Recht für nicht stichhaltig hält, schlägt er doch eine interessante neue Lösung vor. Er will dem Bundesrat das Recht einräumen, nach Belieben vor Fällung seines Entscheids einen „avis consultatif“ (Rechtsgutachten) beim Verwaltungsgericht einzuholen, ähnlich wie sie der Völkerbundsrat beim Ständigen internat. Gerichtshof erfragen kann. Dieser Vorschlag verdient

jedenfalls reife Prüfung, da er vielleicht aus der Sackgasse, in der sich die Beratungen heute befinden, wieder herausführen kann. Immerhin ist die Einführung einer bloss gutachtlichen Funktion des Verwaltungsgerichts, die übrigens im Verfassungsartikel nicht vorgesehen ist, eine Konzession an standespolitische Begehren auf Kosten des rechtspolitisch-idealen Ausbaues der Rechtssprechung. His.

Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag, 24. Jan. 1927. Tübingen 1927. (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 431 S. Mk. 22. Die Beiträge sind auch einzeln erhältlich.

Schon wieder eine Festschrift für einen Sechziger! Die Herausgeber, die beiden Privatdozenten Giacometti und Schindler in Zürich, die dem rührigen Verleger die Beiträge eingebracht haben, rechtfertigen die Gabe mit den Worten, sie wollten damit „dem sinnvollen Brauche folgen, diese Ehrung nicht erst dem 70jährigen Jubilar, sondern dem auf der vollen Höhe seines Schaffens stehenden Gelehrten darzubringen.“ Das schweizerische Recht berühren darin folgende Beiträge: Ernst Blumenstein: Die subjektive Seite der Zollhaftung im schweizer. Recht; Walter Burckhardt: Eidg. Recht bricht kantonales Recht; Ad. ImHof: Die Entscheidungszuständigkeit der baselstädt. Verwaltungsbehörden; Georges Werner: La notion judiciaire des contestations administratives; Z. Giacometti: Über das Rechtsverordnungsrecht im schweiz. Bundesstaate; und zur schweiz. Rechtsgeschichte: E. His: Eine histor. Staatsteilung (Basl. Teilung 1833—35 und Schanzenprozess 1861—62). D. Schindler bietet unter dem Titel: „Werdende Rechte“ eine vorwiegend soziologische Betrachtung über Streiterledigung im Völkerrecht und Arbeitsrecht. Einige Beiträge ausländischer Autoren (Ottm. Bühler, G. Jèze, H. Kelsen, K. Rothenbücher, M. Siotto-Pintor, Stier-Somlo, G. Streit) geben der Festgabe ein internationales Gepräge. His.

Favey, Jean-Georges. Le Coutumier de Moudon de 1577. Lausanner jur. Diss. (Payot, Lausanne 1924). Fr. 7.50.

Mit dem alten waadtländischen Recht, insbesondere demjenigen von Moudon, hat sich in den letzten Jahren der ehemals an der Lausanner Universität, nun an derjenigen von Hamburg tätige Karl Haff mehrfach befasst. Wir verdanken ihm hierüber zwei Arbeiten in dieser Zeitschrift (Jahrgang 38 und 43), wovon uns vor allem die erstere, eine Ausgabe des ältesten Stadtrechts von Moudon, der aus dem 13. Jahrhundert stammenden *Consuetudines de Melduno*, interessiert. An diese knüpft Faveys

Edition an, die er übrigens noch unter Haffs Leitung im Lausanner juristischen Seminar begonnen hat.

Für die waadtländische Rechtsentwicklung ist das Moudoner Recht von grundlegender Bedeutung gewesen. Eine ganze Reihe waadtländischer Städte haben ihm ihr eigenes Recht nachgebildet. Und als dann unter der bernischen Herrschaft eine Rechtsvereinheitlichung durchgeführt wurde, da bezeichnete man den daraus hervorgehenden und unterm 12. Mai 1577 von den „très redoubtez seigneurs, l'Advoyer, petit et grand conseil de Berne“ bestätigten Coutumier vielfach als Coutumier de Moudon. Denn er enthielt in der Tat zur Hauptsache Recht dieser Stadt.

Dieses umfangreiche auch in der Folge praktisch wichtige Rechtsbuch war bisher nur im Manuskript (allerdings in zahlreichen Abschriften) vorhanden. Es ist Faveys Verdienst, dasselbe brauchbar und — soweit wir dies sehen können — richtig im Druck ediert zu haben. Leider fehlt ein Register und das namentlich für rechtssprachliche Forschungen unentbehrliche Wortverzeichnis.

Für die Erkenntnis der rechtshistorischen Zusammenhänge sind seine Hinweise auf entsprechende Stellen in den alten consuetudines von 1285 und den späteren Loix et Statuts von 1616 höchst wertvoll. Es ist dabei für den grossen Konservatismus jener Zeit überaus bezeichnend, wie manche Bestimmungen des ältesten Moudoner Rechts in dieser Neuredaktion von 1577 wieder Aufnahme gefunden haben.

Favey schickt dem Coutumier eine Einleitung über die Rechtsentwicklung in der Waadt voraus, die namentlich in Bezug auf schon bekannte Tatsachen zu lang geraten, abgesehen davon aber für den Rechtshistoriker recht brauchbar ist.

Wackernagel.

Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, in Verbindung mit der American Arbitration Association herausgegeben von Dr. **Arthur Nussbaum**, Professor an der Universität Berlin, Band I, 375 S. Carl Heymanns Verlag 1926.

In den letzten Jahrzehnten hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen in allen Kulturländern zunehmende Bedeutung gewonnen, vor allem auch in internationalen Beziehungen. Mit dieser Entwicklung hat die wissenschaftliche Verarbeitung nicht Schritt gehalten. Das „Jahrbuch“ will diese Lücke ausfüllen und setzt sich zum Ziel, unter Mitwirkung kompetenter Bearbeiter aus allen Ländern die tatsächlichen und

rechtlichen Probleme fortlaufend zu verfolgen. „Man wüsste von den Schiedsgerichten sehr wenig, wenn man sich auf den Text der Gesetze und der Entscheidungen verlassen wollte. Ein zutreffendes Bild lässt sich nur aus einer genauen Kenntnis der Verhältnisse des einzelnen Landes auf Grund praktischer Erfahrungen und systematischer Rechtstatsachenforschung gewinnen. Darum bedarf das Unternehmen internationaler Zusammenarbeit. Diese muss eine dauernde sein, denn die Dinge sind so stark im Fluss, dass eine Darstellung, die sich auf einen gegebenen Zeitpunkt beschränken wollte, in wenigen Jahren überholt wäre und zugleich auf den reizvollsten Teil ihrer Aufgabe verzichten müsste, der darin besteht, eine grosse und lebensvolle Entwicklung aufzufangen und in steter Wechselwirkung zu befruchten.“

Diesem Ziel strebt dieser erste Band mit bestem Erfolg zu. Er bringt eine Fülle interessanten Materials und eine wirkliche Zusammenarbeit von Gelehrten vieler Länder. Französische und englische Texte sind in der Originalsprache, alle andern in deutscher Übersetzung gegeben.

Ein I. Teil bringt Abhandlungen. An der Spitze eine ausgezeichnete Arbeit des Herausgebers über: Probleme des internationalen Schiedsgerichtswesens. Es folgen dann kürzere oder längere Darstellungen der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland (Mittelstein), England (Sutton), Frankreich (André-Prudhomme), Italien (Ascarelli), Niederlande (van Praag), Österreich (Wehli), Polen (Golab), Russland (Kelman), Tschechoslowakei (Weiss) und Ver. Staaten von Amerika (Sturges).

Teil II bringt Gesetze aus 11 Ländern, unter denen allerneueste Erlasse von besonderem Interesse sind, sowie Staatsverträge, zumeist aus den letzten Jahren.

Teil III gibt Schiedsgerichtsordnungen und internationale Übereinkünfte von Wirtschaftsverbänden.

Teil IV schliesst Gerichtliche Entscheidungen mit kurzen Besprechungen an, vornehmlich über ausländische Schiedssprüche. Teil V und VI behandeln die Schiedsgerichtsbewegung und die neuere Literatur.

Es handelt sich also ohne allen Zweifel um ein verdienstvolles Unternehmen, das alle Beachtung unserer Praktiker verdient, die ja alle irgendwie mit Schiedsgerichtsbarkeit zu tun haben.

Hans Fritzsche.

Kern, Ed. (Prof., Freiburg i. Br.): **Der gesetzliche Richter.** In Öff. rechtl. Abhandl. hg. von H. Triepel, E. Kaufmann, R. Smend, Heft 8. Berlin 1927 (Otto Liebmann). 346 S. 12 Mk.

Das Buch befasst sich mit dem Grundsatz, dass niemand dem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Auch für das schweizer. Recht von Interesse ist der ausführliche historische und rechtsvergleichende Teil, obwohl leider die Schweiz (BV 58) darin keine Beachtung findet, sondern vor allem das altenglische, amerikanische, französische, belgische und deutsche (bes. preussische) Recht. Der systematische Teil betrachtet kritisch die Tragweite von Art. 105 der Reichsverfassung und die wichtigsten Einzelercheinungen in Deutschland. H.

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 3: 1. Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 Reichsverf.; 2. Der Einfluss des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öff. Rechts. (W. de Gruyter) Berlin und Leipzig 1927.

Zum ersten Thema legten Erich Kaufmann und H. Nawiasky, zum zweiten A. Hensel und Ottmar Bühler Berichte vor. Die Aussprache über das Rechtsgleichheitsproblem ist besonders auch für die schweizer. Juristen von Interesse. H.

Stoop, Adriaan (doct. en droit): **Analyse de la Notion du Droit.** Haarlem 1927 (Tjeenk Willink & Z.). 251 S. 3 F.

Der Verf. behandelt in selbständiger Untersuchung den Rechtsbegriff; er kritisiert auch die Auffassung von Eugen Huber eingehend (S. 43 f.), sowie Léon Duguit und Rud. Stammeler. Er gelangt schliesslich zu folgender Formulierung. Das Recht sei „l'ensemble des règles impératives et permissives dont la violation provoquera de tels sentiments de dissatisfaction d'une nature spéciale dans le groupe social où elles sont en vigueur, que leur prompt apaisement sera désirable dans l'intérêt du maintien du caractère pacifique des relations sociales dans ce groupe.“ Dieser Definition geht eine sorgfältige Betrachtung der einzelnen Bestandteile voraus; immerhin ist die Literatur, mit der sich der Verf. auseinandersetzt, nur beschränkt. H.

Andersen, Dr. Poul (Dozent, Kopenhagen): **Ungültige Verwaltungsakte**, mit bes. Berücksichtigung der Ungültigkeitsgründe, deutsch von W. Pappenheim, Geleitwort von Prof. R. Thoma (Heidelberg). Mannheim 1927 (J. Bensheimer). 420 S. 15 Mk.

Die Übertragung dieses Buches aus dem Dänischen ins Deutsche war ein äusserst verdankenswertes Unternehmen; es enthält eine sehr klare und wohlüberlegte Untersuchung über das Ungültigkeitsproblem. Er unterscheidet folgende Ungültig-

keitsgründe der Verwaltungsakte: Zuständigkeitsmängel, Formmängel, äussere Verfahrensmängel, innere Verfahrensmängel, Inhaltmängel, Mängel der öffentlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit (Habilitätsmängel). Die ganze Lehre ist besonders kompliziert wegen der im Gesetz nicht immer erkennbaren Unterscheidung von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Der Verf. vertritt die Auffassung, dass die verwaltungsrechtliche Ungültigkeit in weitem Umfange bloss Anfechtbarkeit sei, weil eine besonders starke Rechtsvermutung für die Unangreifbarkeit des Verwaltungsaktes spreche; wo aber eine „unzweifelhafte“, „offenbare“ Ungültigkeit anzunehmen sei, dürften Behörden und Private den Verwaltungsakt als nichtig behandeln. H.

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde.
(B. G. Teubner) Berlin und Leipzig 1924. 1926.

Von diesem praktischen, kurzgefassten und preiswerten Handbuch sind seit der Anzeige der ersten Hefte einige Fortsetzungen erschienen. In der 1. Abteilung (Staatskunde) finden wir (1. Heft): Christian Meurer (Würzburg): Völkerrecht und Völkerbund; Max Layer (Graz): Geschichte der Staatstheorien (eine hübsche, brauchbare Zusammenstellung); R. Laun: Volk und Staat; H. Heller: Gesellschaft und Staat; A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg): Verfassungsleben des Auslandes (worumter auch eine wohlwollende kurze Skizze der Schweiz, 4½ Seiten). Das 3. Heft enthält E. Rosenbaum (Hamburg): Der Vertrag v. Versailles; Bd. II, 4. Heft: Dr. Dominicus (Berlin): Selbstverwaltung. In der 2. Abteilung (Wirtschaftskunde) I. Bd. 4. Heft ist erschienen: G. Jahn: Sozialpolitik, H. Dersch: Sozialversicherung und M. Rusch: Wohnungs- und Siedlungswesen. Die Hefte sind einzeln erhältlich.

Schmidt, Rich. (Leipzig) u. **v. Weber, Hellmuth** (Prag): **Strafprozess**, 5. Aufl., in: Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht (von R. Schmidt u. Fr. Stein). Tüb. 1927 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 125 S. 4 Mk.

Zum akademischen Gebrauch wiedergegebene Aktenstücke über das deutsche Strafprozessverfahren, die der Phantasie des jungen Rechtsstudenten nachhelfen sollen durch Gewährung der Anschauung über das konkrete Prozessleben. In Anmerkungen wird auf die Gesetzesstellen verwiesen.

Anzeigen.

Jaeger, C. (Bundesrichter): Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis der Jahre 1920—1926. III. Ergänzung des Kommentars zum Sch. K. G. 3. Aufl. Zürich 1927 (Orell Füssli). 147 S. Fr. 9. — Enthält neue Gesetze, Verordnungen, Kreis-schreiben und Entscheidungen.

Rossel, Virgile (juge fédéral): Supplément au Manuel du Droit fédéral des obligations. IV^e édition, 1920—1926. Lausanne 1926 (Librairie Payot & Cie.). 23 p. Fr. 2.

Etter, Karl (Felben, Thurg.): Der erstinstanzliche prozessuale Vorfragenentscheid im schweiz. Zivilprozessrecht. Zürich. Diss. (Strasbourg 1926). 166 S., behandelt eingehend die Prozessvoraussetzungen und die Einlassungsverweigerung.

Abt, G. S.: Entschädigung für Dienstleistungen im elterlichen Haushalt und Gewerbe. Zürich, ohne Datum (!) (1927?) Polygraph. Verlag A.-G. 144 S. Fr. 4.

Lehmann, Ernst: Das Sparkassenwesen der Schweiz seit Ausbruch des Weltkrieges, im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Wirtschaftslage. Bern 1926 (P. Haupt). Berner sozialök. Diss. 96 S. Fr. 3.50.

Merz, V. (Bundesrichter): Die 5. Haager Konferenz für internat. Privatrecht. Druckschr. 19 der Schweiz. Vereinigung für internat. Recht. (Zürich 1927, Orell Füssli). 74 S. Fr. 3.—

Bourgknecht, J.: La responsabilité civile de l'automobiliste dans la loi féd. sur la circulation des autom. et des cycles du 10 fév. 1926. Fribourg 1927 (Fragnières frères, édit.). 174 S.

Zumbach, Dr. E. Die Einführung d. Grundbuches im Kant. Zug. (Sep.-Abdr. d. Zuger Nachr. Jan./Febr. 1927). 38 S.

Moser, Walter: Über die Abgrenzung der Rechtsgeschäfte von Todes wegen von den Rechtsgeschäften unter Lebenden. Bern. Diss. 1926 (A. Francke, Bern). 78 S. Fr. 3.

La Giustizia Penale vol 32 e La Procedura Penale Italiana vol 12, Riviste critiche di dottrina, giurisprudenza, legislazione, direttore Avv. Gennaro Escobedo. Roma 1926.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. Bd. V. 2. Lief. Felix Herzfelder: Erbrecht (München usw. 1927, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]).

Mezger, Edm. (Marburg): Moderne Strafrechtsprobleme. Rede bei der Reichsgründungsfeier der Univ. Marburg 18. Jan. 1927. Marburger akad. Reden Nr. 43. Marburg 1927 (R. G. Elwert, G. Braun). Mk. 1.50.

Held, Josef: Der Reichsrat, seine Geschichte, seine Rechte und seine Stellung nach d. Reichsverf. v. 1919. Erlanger Diss. Regensburg 1926 (Gebr. Habbel).